

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 07.06.2024

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2023 (GVBl. LSA S. 594), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket

- (1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:
 - Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
 - Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
 - Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
 - Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
 - Kulturelle Betreuung,
 - Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
 - Studentische Unfallversicherung,
 - Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.
- (3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt an den Standorten Köthen und Dessau haben für das Deutschlandsemesterticket 176,40 € pro Semester zu entrichten.
- (4) Der Betrag für das Deutschlandsemesterticket dient zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber der HAVAG.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung

- (1) Von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag und der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben.
- (3) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum Deutschlandsemesterticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
 - a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
 - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
 - c) Pflege eines nahen Angehörigen
 - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
 - e) Auslandspraktikum
 - f) KrankheitEine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatzes 2 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag und ggf. der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.
- (4) Studierende können in den folgenden Fällen eine Rückerstattung des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket bei der Hochschule beantragen:
 1. bei studienbedingtem Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten des Semesters,
 2. bei Immatrikulation an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme des Deutschlandsemestertickets,
 3. bei Exmatrikulation innerhalb des ersten Monats des Semesters.

Anträge und Nachweise zu den Ziffern 1 bis 2 sind von den Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der Hochschule vorzulegen. Die Hochschulen informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise und die Nachweisführung.

In Fällen einer Exmatrikulation ab dem zweiten Monat des Semesters erfolgt auf Antrag der Studierenden eine anteilige Erstattung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket durch die HAVAG für jeden vollen Kalendermonat ab dem Datum der Antragstellung.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.
- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind vom Deutschlandsemesterticket ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als HaupthörerIn oder HaupthörerIn in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

§ 5 Rückerstattung

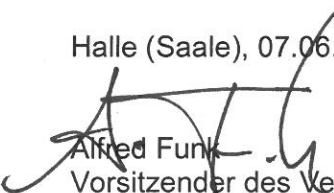
Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat die Beitragsordnung in seiner Sitzung am 07.06.2024 beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 09.01.2024 aufgehoben.

Halle (Saale), 07.06.2024


Alfred Funk
Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle